

DIE ARBEIT DES DEUTSCHEN SCHUTZVERBANDES GEGEN WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT IM JAHRE 2014

I. ALLGEMEINER ÜBERBLICK

Wie auch in den Vorjahren stand der DSW als Ansprechpartner bei der Bekämpfung von Betrugsfällen im gewerblichen Bereich im Fokus der Medien. Dies betrifft nicht nur Spezialveröffentlichungen im Printbereich, sondern auch die Präsenz in Fernseh- und Rundfunkformaten, die sich mit den einschlägigen Themen auseinandersetzen. Hier nutzt der DSW jede Möglichkeit, besonders vor unberechtigten und überflüssigen Zahlungen zu warnen, damit der Schaden, der durch solche Zahlungen eintritt, begrenzt wird.

Der Aspekt der aktiven Rechtsverfolgung tritt demgegenüber in den Hintergrund: Immer öfter wird unter Scheinadressen – meist nicht mehr in Deutschland - agiert. Zunehmend werden ausländische Bankverbindungen genutzt, ohne dass dem Betroffenen, der irrtümlich zahlt, dies auch bewusst wird. Die Vereinfachungen im Zahlungsverkehr bewirken bei vielen Opfern zumindest im Erstfall der Betroffenheit einen Irrtum darüber, wohin – also in welches meist europäische Land – ihre Zahlung fließt, wenn nur anhand der zweistelligen Buchstabenkombination, mit der die IBAN-Nummer eingeleitet wird, das Empfängerland der Zahlung festgestellt werden kann. Der Betroffene hat dann nur wenige Chancen, irrtümlich geleistete Zahlungen zurückzufordern. Gleiches gilt für die gerichtliche Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen seitens des DSW. Solange noch nicht einmal natürliche Namen ersichtlich sind, die eine Recherche wenigstens im Ansatz fördern würden, lässt sich das für die Anrufung eines deutschen Gerichts erforderliche Passivrubrum nicht mit Sicherheit feststellen. Selbst wenn dies möglich ist, kommt es zu weiteren Problemen bei der Zustellung und Vollstreckung der Unterlassungstitel. Insofern hat der DSW im Berichtszeitraum – ebenso wie im Vorjahr – fünf neue Hauptsacheverfahren einleiten können.

Die Zahl der Sachvorgänge – 248 im Berichtszeitraum – ist gegenüber dem Vorjahr rückläufig. Gleiches gilt für die Zahl der schriftlichen Anfragen außerhalb der Sachvorgänge: Mit rund 1.000 Anfragen im Berichtszeitraum sind jetzt wieder die Dimensionen erreicht, wie sie der DSW in den Jahren 2013 und weiter zurückliegend beobachtet hat. Der DSW führt dies auf eine zunehmende Sensibilisierung potentiell Betroffener durch massive unberechtigte Zahlungsaufforderungen sattem bekannter Versender zurück. Wer hier über Jahre hinweg von einzelnen Anbietern drangsaliert wird, ist letztendlich auf Dauer „gebranntes Kind“ und wird so schnell nicht wieder Opfer von Betrugsmaschen.

In 28 Fällen hat der DSW Strafanzeige erstattet. Auch hierbei ist ein Rückgang auf das Niveau der weiter zurückliegenden Jahre zu beobachten. Darüber hinaus ist durch die scheinbare Verlagerung vieler Firmensitze ins Ausland zunächst offen, welche Staatsanwaltschaft örtlich zuständig ist bzw. bei welcher Staatsanwaltschaft dann derartige Verfahren konzentriert sind. Dass derartige Verfahren sich umso länger hinziehen, wenn auch nicht ansatzweise ein Täter ermittelt werden kann, dürfte auf der Hand liegen.

Der operative Bereich des DSW wird nach wie vor von einem Rechtsanwalt und einer Sekretärin betrieben.

II. TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE

1. Formularfallen

Der DSW hatte sich im Vorjahr entschlossen, den seit Jahrzehnten eingeführten aber nicht alle Nuancen des Phänomens erfassenden Begriff des „**Adressbuchschwindels**“ zu ersetzen durch den Begriff **Formularfalle**. Dieser Begriff hat sich erfreulicherweise zumindest im Mitgliederbestand des DSW etabliert und findet inzwischen auch Einzug im Vokabular der eingeschalteten Behörden. Der Begriff ist aber nicht gleichzusetzen mit sog. Abofallen, also dem versehentlichen Auslösen eines Vertragsverhältnisses durch Betätigen des falschen Buttons auf Internet-Seiten.

Die Formularfalle betrifft klassischerweise die täuschende Abrechnung von Handelsregister- oder Branchenbucheinträgen, wobei das Zeitmoment, also der Eingang der falschen vor der echten Rechnung beim Adressaten, eine elementare Rolle spielt. Hier wäre es wünschenswert, wenn die „echten“ Abrechnungen zeitgleich (am gleichen Tag!) wie die Online-Veröffentlichung versendet würden, damit diese den Adressaten vor den Abrechnungen der diversen Trittbrettfahrer erreichen.

Spezialvarianten der Formularfallen betreffen jeweils dasjenige Medium, in dem die dem Betroffenen aufgedrängten Einträge veröffentlicht werden. So hat der Bereich der Einträge in Messeverzeichnisse im Berichtszeitraum erheblich abgenommen, während bei aufgedrängten Markeneintragungen ein Zuwachs zu verzeichnen ist. Hier wird auch ganz bewusst die relative Unkenntnis des betroffenen Markeninhabers zur Frage ausgenutzt, wer oder welche Institution letztendlich Markenverlängerungen vornimmt und mit welchen Preisspannen gerechnet werden muss. Gerade dieses Spezialfeld ist im Übrigen ein Tummelplatz für die Verwendung vermeintlicher Hoheitszeichen oder die täuschende Verwendung von EU-Emblemen.

Insgesamt ist die Zahl der verschiedenen Betreiber von Formularfallen mit 81 gegenüber dem Vorjahr leicht rückläufig, was – wie bereits oben dargestellt – vom DSW auf den Aspekt „verbrannter Erde“ durch Anbieter wie die GWE-Wirtschaftsinformationsges. mbH zurückgeführt wird. Durch die für die einzelnen Betroffenen geradezu notorische Mahntätigkeit ist das Thema Formularfallen permanent seitens der Presse wahrgenommen worden, die hierüber sehr detailliert und flächendeckend berichtet hat. Diverse Nachahmer mit ähnlichen Geschäftsbezeichnungen und teilweise identischen Formularen konnten ihre Tätigkeit nur dann über einen eng bemessenen Zeitraum ausüben, wenn sämtliche Rechercheanhaltspunkte konsequent vermieden wurden.

Was die Bereitschaft der Staatsanwaltschaft betrifft, in Bereich der Formularfallen Ermittlungsverfahren einzuleiten und auch zur Anklage zu bringen, sind die Erfahrungen sehr unterschiedlich. Etliche Verfahren werden eingestellt und auch nach Beschwerde seitens des DSW nicht anders beurteilt. Dies liegt nach Auffassung des DSW an der Tendenz der zuständigen Beamten, eine Einzelfallbetrachtung anzulegen, wobei darüber hinaus auch das Herausgreifen und isolierte Untersuchen einzelner Elemente der

jeweiligen Formulare, die an sich zulässig, jedoch in der Gesamtbetrachtung zu einer anderen Beurteilung führen müssten, zu beobachten ist. Dem gegenüber stehen die aufwändigen Ermittlungen einzelner Staatsanwälte, teilweise bei Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen, in Landgerichtsbezirken wie Düsseldorf, Frankenthal (Pfalz), Darmstadt und Hannover, bei denen umfangreiche Tatkomplexe unter Beteiligung diverser Hintermänner zur Anklage gebracht werden. Studiert man die Urteilsgründe der inzwischen ergangenen Urteile, muss man leider konstatieren, dass es sich bei den Tätern oftmals um ehemals Betroffene, also „Opfer“ von Formularfallen handelt, die sich aufgrund des scheinbaren Erfolgs ebenfalls zum Betreiben eines solchen Geschäftsmodells entschlossen haben.

Den „Erfolg“, also den Ertrag, der potentiell mit Formularfallen erwirtschaftet wird, und den damit eintretenden Schaden beziffert der DSW für das Jahr 2014 mit

660 Millionen Euro

Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr (780 Millionen Euro) ist dem leichten Rückgang bei der Zahl der einzelnen Anbieter geschuldet. Wie immer steht diese Zahl unter dem hypothetischen Vorbehalt der Zahlung sämtlicher Betroffener.

Einen Warnhinweis in Form eines Flyers zum Thema, der von der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Industrie- und Handelskammern in Zusammenarbeit mit dem DSW und der Notarkammer Kassel herausgegeben wird, und einzelnen Gewerbetreibenden bereits beim Eintragungsverfahren beispielsweise von Notaren überlassen wird, hat im Berichtszeitraum weitere Kreise gezogen: Inzwischen ist auch die IHK der Pfalz der Kooperation beigetreten. Es wäre wünschenswert, wenn sich noch weitere Institutionen diesem Bündnis anschließen würden, damit bereits im Vorfeld Betroffene vor ungewollten Vertragsschlüssen abgehalten werden.

2. Telefonfallen

Das Gefährdungspotential eines eigentlich harmlos wirkenden Mediums wie der telefonischen werblichen Ansprache ist gerade für potentiell Betroffene nicht auf den ersten Blick ersichtlich. Zwar wissen inzwischen die meisten Betroffenen, ob Verbraucher

oder Gewerbetreibender, dass die telefonische Kaltansprache per se unzulässig ist. Wenn aber der werbliche Charakter eines solchen Anrufs nicht ad hoc ersichtlich ist, sondern möglichst während gesamten Telefonats der Eindruck erweckt wird, es habe bereits vorher einen wie auch immer gearteten Kontakt gegeben und man müsse – um den Anrufer wieder loszuwerden – nur die abgefragten Daten bestätigen oder ergänzen, erliegt der Angerufene einem auch strafrechtlich relevanten Irrtum. Während ein Verbraucher jedoch die Möglichkeit hat, nach Bestätigung des angeblich telefonisch zustande gekommenen Vertrages diesen zu widerrufen, gestaltet sich die Rechtslage und die Beweislage beim Gewerbetreibenden sehr viel schwieriger: Ein Widerrufsrecht besteht nicht (was viele Gewerbetreibende leider nicht wissen)! Da bislang am Telefon wirksam Verträge mit Gewerbetreibenden abgeschlossen werden können, bleibt diesen im Fall von Unstimmigkeiten oder nicht beauftragten – aber behaupteten – Vertragsabschlüssen nur die Möglichkeit der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung. Diese wird in der Regel vom anrufenden Unternehmen – meist agiert ein Callcenter-Mitarbeiter auf Provisionsbasis – nicht akzeptiert. Vielmehr wird nun ein umfangreiches Drohszenario über einen sehr langen Zeitraum initiiert. Sollte es dann irgendwann zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung kommen, was äußerst selten ist, wäre die Beweislage für den Verantwortlichen des angerufenen Unternehmens in der Tat sehr ungünstig. Im Regelfall hat er selbst das Telefonat geführt. Als Beklagter des Zivilverfahrens kann er keine Zeugen für seinen Standpunkt benennen, während das klagende Unternehmen für das angebliche Zustandekommen des Vertrags mindestens den Telefonakquisiteur als Zeugen benennen kann. Diese in der Tat bessere Position wird dem Betroffenen im Rahmen des notorischen Inkassos genüsslich präsentiert, wohl wissend, dass dieser irgendwann „einknickt“. Was der betroffene Unternehmer aber nicht weiß, ist die Tatsache, dass Strafanzeigen in diesem Bereich durchaus Erfolg haben, zumindest wenn es um den Verkauf von Anzeigen geht. Dann handelt es sich um einen Fall der sogenannten „Kölner Masche“, ursprünglich und auch jetzt noch bei der Kölner Staatsanwaltschaft angesiedelt, die derartige Fälle nach umfangreichen Ermittlungen zur Anklage bringt. Das verhängte Strafmaß liegt inzwischen bei rund zwei Jahren.

Das Schadenspotential für sämtliche Arten von Telefonfallen lässt sich – anders als bei den Formularfallen – nicht ansatzweise beziffern, da die Fälle nur selten umfangreich dokumentiert sind und auch eine hohe Dunkelziffer besteht.

Der ungünstigen Lage des Betroffenen kann dieser eigentlich nur durch geeignete Verifizierungsmechanismen für Anrufer begegnen bzw. jeglicher Art von unbekanntem Anrufern mit einem gehörigen Maß an Misstrauen begegnen oder das Gespräch letztendlich so schnell wie möglich abbrechen, um zu vermeiden, dass ihm eine Bestätigung entlockt wird, die dann an anderer Stelle beim Mitschnitt des Telefonats durch den Anrufer „eingesetzt“ wird. Gerade solche Mitschnitte dienen als ultimatives Mittel, um den Anrufer im Rahmen der Mahntätigkeit unter Druck zu setzen.

Im übrigen sollte der Betroffene – ob Verbraucher oder Gewerbetreibender – bei unberechtigten Rechnungsstellungen als Ausfluss derartiger Telefonate auch selbst Strafanzeige erstatten und den Rechnungssteller auf diese tatsächlich erfolgte Anzeige mit Nachdruck und gleichzeitiger Zahlungsablehnung hinweisen.

3. Verschiedenes

Die GWE-Wirtschaftsinformationsges. mbH, Düsseldorf, war auch im Berichtszeitraum 2014 noch aktiv. Der Verfahrenskomplex, der die Beitreibung von Forderungen auf der Grundlage einer Unterschriftsleistung auf bereits rechtskräftig als irreführend eingestuftem Formularen betrifft, hat eine für den DSW und das Gros der Betroffenen unerwartete Wendung erfahren. Nachdem das LG Düsseldorf auf Antrag des DSW die verschiedenen Formen der Forderungsbeitreibung als unzulässig eingestuft hatte, hat sich das OLG Düsseldorf im Rahmen des von der GWE beantragten Berufungsverfahrens dieser Meinung nicht angeschlossen und die Forderungsbeitreibung der GWE als zulässig erachtet. Im Rahmen des Urteils, welches der DSW nicht hingenommen hat, wurde die Revision nicht zugelassen, sodass der DSW zunächst sog. Nichtzulassungsbeschwerde beim BGH einreichen musste. Über diese wurde zugunsten des DSW entschieden: Der DSW konnte somit Revision beim Bundesgerichtshof einreichen, über die aber noch nicht entschieden ist.

Das zweite Ordnungsgeldverfahren gegen die GWE-Wirtschaftsinformationsges. mbH, Düsseldorf, wurde im Berichtszeitraum ebenfalls mit einer rechtskräftigen Entscheidung abgeschlossen. Somit steht der Beitreibung von zweimal 50.000 Euro seitens der Justizkasse materiell-rechtlich nichts im Wege.

Das umfangreiche Strafverfahren bei der Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen in Düsseldorf wiederum ist nach Kenntnisstand des DSW noch nicht abgeschlossen. Hier steht noch die Anklageerhebung aus.

Bad Homburg, den 14.04.2015

gez. RA Peter Solf
Geschäftsführer DSW